

Stadt Selm Herr Dieter Kleinwächter als Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung Adenauerplatz 2 59379 Selm

nachrichtlich:

Herr Bürgermeister Löhr, Herr Hillmeister, den Fraktionsvorsitzenden, Herr Staschat.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Selm

Marion Küpper

Fraktionsvorsitzende Tel.: 02592 942034 post@gruene-selm.de

Reiner Hohl

Co. - Fraktionsvorsitzender reiner.hohl@gruene-selm.de

Ludgeristraße 87 59379 Selm

Selm, den 02.06.2016

Antrag auf ständige Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt: "Bau(vor)anfragen und Bauvorhaben nach §34 sowie Tatbestände der planungsrechtlichen Befreiung"

Sehr geehrter Herr Kleinwächter,

unter diesem Tagesordnungspunkt soll die Verwaltung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung regelmäßig im öffentlichen Teil* über bestehende Bau(vor-)anfragen oder Bauvorhaben, die nach §34 BauGB genehmigt werden sollen, berichten.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

gez.

Marion Küpper

Fraktionsvorsitzende

Auszug aus Kommentar Friedrich Wilhelm Held/Ernst Becker/Heinrich Decker u.a..

Dort heißt es zum §48 unter:

10.3 ANLÄSSE FÜR DEN AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT

In der kommunalen Praxis haben sich verschiedene, wiederkehrende Fallgruppen herausgestellt, in denen regelmäßig die Frage relevant wird, ob eine Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden muss:

f. Bauvoranfragen und Bauanträge: Bei der Behandlung von Bauvoranfragen und Bauanträgen in den Ausschüssen und im Rat darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Es gibt keine Notwendigkeit, in den Sitzungen den Namen des Antragstellers zu nennen, so dass Datenschutzrechtliche Probleme nicht auftreten. Vorbescheide und Baugenehmigungen sind Verwaltungsakte, die ausschließlich objektbezogen sind; die persönlichen Verhältnisse des Antragsstellers sind ohne Bedeutung. Da Baugenehmigungen nur Berechtigungen, nicht aber Verpflichtungen enthalten, sind Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse des Antragsstellers nicht möglich (im Ergebnis ebenso VG KÖLN, Urt. vom 25.01.1985).

^{*} Eine nichtöffentliche Behandlung widerspricht der gängigen Kommentierung des §48 "Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzung" zur Gemeindeordnung NRW.